
**Landkreis Rostock
Gemeindeprüfungsamt**



**Überörtliche Prüfung
nach dem Kommunalprüfgesetz des Landes
Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V)
Schlussbericht für die Gemeinde**

Klein Kussewitz

29.09.2020

Prüfer: Herr Meyer

Anschrift: Landkreis Rostock, Hauptsitz Güstrow, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, Telefon: 03843 755-0

Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt, Außenstelle Bad Doberan, August-Bebel-Str. 3

18209 Bad Doberan, Telefon 03843 755-14000

Inhaltsverzeichnis

Ansichtenverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	4
1. Gesetzliche Grundlagen der überörtlichen Prüfung	5
2. Allgemeine Vorbemerkungen	5
2.1 Prüfungsauftrag	5
2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen	5
2.3 Allgemeine Darstellung	5
2.4 Wirtschaftliche Darstellung	6
3. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen	6
4. Prüfung der doppelischen Haushaltsjahre 2014 - 2017	7
4.1 Richtlinien, Dienstanweisungen	8
4.2 Buchführung	8
4.3 Anordnungswesen	8
5. Grundlagen der Haushaltswirtschaft	9
5.1 Haushaltssatzungen 2014 – 2017	9
5.2 Haushaltsplan 2017	9
5.3 Teilhaushalte	10
5.4 Jahresabschlüsse 2014-2017	11
5.5 Jahresergebnisse/Ergebnisvorträge	12
6. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017	12
6.1 Ergebnisrechnung	13
6.1.1 Ordentliche Erträge	13
6.1.2 Ordentliche Aufwendungen	14
6.1.3 Jahresergebnis	14
6.2 Finanzrechnung	14
6.2.1 Ordentliche Einzahlungen	15
6.2.2 Ordentliche Auszahlungen	15
6.2.3 Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	16
6.2.4 Einzahlungen für Investitionstätigkeit	16
6.2.5 Auszahlungen für Investitionstätigkeit	17
6.2.6 Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	17
6.3 Bilanz	17

6.3.1	Aktiva	18
6.3.2	Passiva	20
6.4	Anhang/Anlagen zum Jahresabschluss	21
7.	Schlussbemerkungen.....	22

Ansichtenverzeichnis

Ansicht 1:	ordentliche Erträge 2017 in TEUR	13
Ansicht 2:	ordentliche Aufwendungen 2017 in TEUR	14
Ansicht 3:	ordentliche Einzahlungen 2017 in TEUR	15
Ansicht 4:	ordentliche Auszahlungen 2017 in TEUR	15
Ansicht 5:	Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2017 in TEUR	16
Ansicht 6:	Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2017 in TEUR	17
Ansicht 7:	Aktiva 2017	18
Ansicht 8:	Passiva 2017	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht Haushaltssatzungen	9
Tabelle 2:	Übersicht Jahresabschlüsse	11
Tabelle 3:	Aktiva	18
Tabelle 4:	Passiva	20

1. Gesetzliche Grundlagen der überörtlichen Prüfung

Die überörtliche Prüfung richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen

- der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils gültigen Fassung;
- des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (KomDoppikEG M-V);
- der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) in der jeweils gültigen Fassung;
- der Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemKVO-Doppik) in der jeweils gültigen Fassung;
- des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) in der jeweils gültigen Fassung;
- der Verwaltungsvorschrift zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik des Ministeriums für Inneres und Sport in der jeweils gültigen Fassung.

2. Allgemeine Vorbemerkungen

2.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 4 i. V. m. § 6 KPG M-V wird die überörtliche Prüfung der Gemeinde Klein Kussewitz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rostock in seiner Aufgabe als Gemeindeprüfungsamt wahrgenommen.

2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Dem Amt Rostocker Heide wurde die Prüfungsanmeldung für die Gemeinde Klein Kussewitz unter dem 29.01.2020 zugeleitet. Die Eingangsbesprechung, in der die Verwaltung über Prüfungsziele und Prüfungsverlauf informiert wurde, fand am 04.03.2020 statt. Die Prüfung erfolgte vom 04.03.2020 bis zum 19.06.2020 mit Unterbrechungen im Amt Rostocker Heide und in den Diensträumen des Gemeindeprüfungsamtes.

Entsprechend § 1 (1) des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (KomDoppikEG M-V) führen alle Gemeinden ab dem Haushaltsjahr 2012 ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden (Doppik). Das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen wurde in der Gemeinde Klein Kussewitz entsprechend der gesetzlichen Vorgabe zum 01.01.2012 eingeführt.

Die Prüfung erstreckte sich grundsätzlich darauf, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird. Für diese Beurteilung wurden die Haushaltsjahre 2014 bis 2017 herangezogen. Die Prüfung beschränkte sich jedoch hauptsächlich auf die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses 2017.

Die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit der Gemeinde soll alle vier Jahre einmal durchgeführt werden. Diese Frist konnte aus Kapazitätsgründen nicht eingehalten werden. Eine künftig zeitnähere Prüfung wird angestrebt.

2.3 Allgemeine Darstellung

Gemeinden unter 5.000 Einwohner müssen in Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich einem Amt angehören. Die Gemeinde Klein Kussewitz gehörte bis zum 31.12.2017 dem Amt Carbak an. Die Gemeinden Bentwisch und Klein Kussewitz schlossen am 24.10.2017 einen Gebietsänderungsvertrag, welcher zum 31.12.2017 wirksam wurde. Das Amt Carbak erhielt auf

Grundlage des geschlossenen Auseinandersetzungsvertrages als finanziellen Ausgleich einen Betrag i.H.v. 500.000,00 EUR. Die Jahresrechnung 2017 wurde vom Amt Rostocker Heide erarbeitet, obwohl die Haushaltsdurchführung noch unter Verantwortung des Amtes Carbäk erfolgte.

Zum Gebiet der Gemeinde Klein Kussewitz zählen die Ortsteile Klein Kussewitz, Groß Kussewitz und Volkenshagen. Das Gemeindegebiet umfasst 14,45 km².

Die Zusammensetzung der Bevölkerung ist für eine Kommune und ihre gegenwärtige und zukünftige Entwicklung wesentlich. Setzt man den 31. Dezember 2007 als Bezugspunkt an, hat sich die Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz) in der Gemeinde Klein Kussewitz wie folgt verändert:

Einwohner am 31.12.2007: 761

Einwohner am 31.12.2012: 723

Einwohner am 31.12.2017: 772

In den vergangenen 10 Jahren ist ein Zugang von bis zu 11 Einwohnern zu verzeichnen.

Die Gemeinde Klein Kussewitz verfügt über ein Dorfgemeinschaftshaus, ein Gemeindebüro sowie über eine Freiwillige Feuerwehr.

Im Jahr 2017 waren bei der Gemeinde Klein Kussewitz 1 Gemeindearbeiter (0,875 VZÄ), 1 Hilfsarbeiter (0,5 VZÄ) und 1 Jugendbetreuerin (0,325 VZÄ) angestellt.

Die Gemeinde Klein Kussewitz ist Mitglied im Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.ON E.DIS AG sowie auch im Warnow- Wasser- und Abwasserverband (WWAV) und Wasser- und Bodenverband „Untere Warnowküste“ (WBV).

2.4 Wirtschaftliche Darstellung

Die Gemeinde Klein Kussewitz weist 2017 bei einem Bilanzvolumen von 4.525.048,65 € ein Eigenkapital in Höhe von 3.517.611,54 € aus. Die Eigenkapitalquote beträgt somit 77,74 % und hat sich gegenüber dem Vorjahr (89,44 %) um 11,7 Prozentpunkte verringert.

Die Finanzrechnung schließt mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von 316.327,62 € ab. Der Jahresüberschuss der Ergebnisrechnung beträgt zum 31.12.2017 insgesamt 186.104,51 €.

Zum Jahresabschluss 2017 bestanden in der Gemeinde Klein Kussewitz Verbindlichkeiten in Höhe von 503.721,49 €. Hierbei handelt es sich zum größten Teil um Verbindlichkeiten gegenüber dem öffentlichen Bereich, mithin an das Amt Carbäk auf Grund der Fusion, in Höhe von insgesamt 500.000,00 €.

Die liquiden Mittel der Gemeinde beliefen sich per 31.12.2017 auf 952.803,28 € und werden in der Bilanz als Forderung gegenüber dem Amt Carbäk aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand richtig ausgewiesen.

Das rechnerunterstützte Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON) konnte für das Jahr 2017 nicht erstellt werden, da das Amt Rostocker Heide keinen Zugang für die Gemeinde Klein Kussewitz im Amt Carbäk hat.

3. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Die Buchführung erfolgte im Wesentlichen ordnungsgemäß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Kassengeschäfte werden ordnungsgemäß geführt.

Die Haushaltssatzungen der Jahre 2014 und 2016 traten nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres in Kraft. Folglich befand sich die Gemeinde in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung. Eine stichprobenartigen Belegkontrolle wurde nicht durchgeführt.

Die Jahresabschlüsse 2014 - 2017 wurden nicht innerhalb der in § 60 (4) KV M-V festgelegten Frist von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt. Des Weiteren wurden die Jahresabschlüsse von der Gemeindevertretung nicht gemäß § 60 (5) KV M-V bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 ist zudem noch nicht erfolgt.

Die Prüfungen der Jahresabschlüsse erfolgten durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Rostocker Heide und entsprachen § 3a KPG M-V. Das Ergebnis der Prüfungen wurde in den Jahresabschlüssen 2016 und 2017 in einem Bestätigungsvermerk zusammengefasst.

Der Rechenschaftsbericht und der Anhang entsprechen den §§ 48 und 49 der GemHVO-Doppik. Die Anlagen sind vollständig vorhanden.

In der Verbindlichkeitenübersicht werden die Restlaufzeiten nicht korrekt ausgewiesen. Aus der Übersicht ist nicht die Höhe der zu erbringenden Tilgungsleistung in den Folgejahren zu erkennen. Die Aufteilung nach Restlaufzeit ist nicht vollständig erfolgt.

Die Abschreibungen der Sonderposten und die Restbuchwerte zum Ende der Haushaltsjahre 2016 und 2017 werden in der Anlagenübersicht mit negativen Vorzeichen dargestellt. Die Darstellung sollte korrigiert werden.

Die Zuordnung von Konten erfolgte nicht immer entsprechend des verbindlich vorgeschriebenen Kontenrahmenplanes.

Die Bilanzierung von Mitgliedschaften in Zweckverbänden und sonstigen kommunalen Verbänden hat künftig unter der Bilanzposition 1.3.5 zu erfolgen.

Es wurden aktive Rechnungsabgrenzungsposten hinsichtlich der Gemeindefusion (Bentwisch & Klein Kussewitz) in Höhe von 500.000 EUR gebildet, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht vorgelegen haben.

Gemäß § 26 (12) der GemHVO-Doppik sind die Bücher durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen. Das beinhaltet laut Praxishilfe zur Jahresabschlussprüfung, dass Jahresabschluss und Anlagen mit dem Prüfbericht fest zu verbinden sind. Dies ist nicht erfolgt.

Die eingegangenen Spenden wurden ordnungsgemäß angenommen.

Vollständigkeitserklärungen wurden vor Beginn der Prüfungen nicht eingeholt. Künftig ist die Einholung der Vollständigkeitserklärung sicherzustellen, da diese entsprechend der Hinweise des Ministeriums für Inneres und Europa vom 30.09.2019 den Abschluss der Aufstellung des Jahresabschlusses gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung dokumentiert.

4. Prüfung der doppischen Haushaltsjahre 2014 - 2017

Gemäß § 43 (4) KV M-V ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant.

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen des etatberechtigten Organs, geführt worden sind.

Grundlegendes Geschäftsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören.

Entsprechend § 43 (5) KV M-V ist das Rechnungswesen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind zu beachten.

Das Rechnungswesen entspricht den Bedürfnissen einer Verwaltungsbehörde dieser Größenordnung. Es kann relevante Informationen zeitnah liefern.

4.1 Richtlinien, Dienstanweisungen

Zu beachtende Vorschriften ergeben sich nicht nur aus Gesetzen und Verordnungen, sondern auch aus Verwaltungsvorschriften und innerbehördlichen Regelungen, insbesondere aus Dienstanweisungen und dergleichen.

Da das Amt Rostocker Heide die amtsangehörigen Gemeinden verwaltet bzw. die Kassengeschäfte für sie wahrnimmt, werden die Dienstanweisungen auch durch das Amt erlassen. Diese haben auch Einfluss auf eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung in den Gemeinden.

Das zentrale Instrument für ein funktionierendes IKS stellen dabei die nach GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik zu erlassenden Dienstanweisungen für das Finanz- und Kassenwesen dar.

Für das Haushaltsjahr 2017 ist für die Gemeinde Klein Kussewitz noch das Amt Carbäk zuständig gewesen.

Dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung 2017 des Rechnungsprüfungsausschusses ist zu entnehmen, dass die Dienstanweisungen aus dem Jahr 2017 sich nicht im Amt Rostocker Heide befinden. Das Amt Carbäk habe 2017 noch die Dienstanweisungen erlassen. Das Gemeindeprüfungsamt konnte im Jahr 2018 in seiner überörtlichen Prüfung des Amt Carbäk feststellen, dass diverse Dienstanweisungen erlassen wurden.

4.2 Buchführung

Die Buchführung und die Jahresabschlussbuchungen erfolgten sowohl im Amt Carbäk, als auch im Amt Rostocker Heide unter Anwendung des EDV-Buchführungssystems H&H pro Doppik.

Die Bücher sind nach den Regeln der doppischen Buchführung geführt worden.

4.3 Anordnungswesen

Das Anordnungswesen stellt das Bindeglied zwischen der Haushaltswirtschaft einerseits und dem Kassen- und Rechnungswesen andererseits dar. Insofern kommt der Frage, inwieweit im Anordnungswesen ordnungsgemäß und sachgerecht verfahren wird, grundsätzliche Bedeutung zu. Insbesondere stellt dies die Grundvoraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung dar.

Bis zum Haushaltsjahr 2017 erfolgte die Haushaltsdurchführung noch durch das Amt Carbäk. Die Anordnungspraxis der Gemeinde Klein Kussewitz wurde daher, bis auf die Spenden, nicht betrachtet.

Auf der Grundlage des § 44 (4) KV M-V darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 KV M-V Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 KV M-V beteiligen. Über Geber, Zuwendung und Zuwendungszweck ist jährlich ein Bericht zu erstellen und an die Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden. Der Bericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Durch die Hauptsatzung der Gemeinde Klein Kussewitz vom 24.09.2013 wurde die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 100,00 € auf den Bürgermeister übertragen.

Die Gemeinde Klein Kussewitz erhielt im Haushaltsjahr 2017 Spenden in Höhe von insgesamt 1.500,00 € (3 x 500,00 EUR). Gefördert wurden jeweils die Bereiche Brandschutz, Altenhilfe sowie Kinder- und Jugendarbeit. Über die Spenden wurde ordnungsgemäß entsprechend der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen beschlossen. Der geforderte Bericht über die eingeworbenen Spenden ist Bestandteil des Jahresabschlusses 2017. Mit der Auslegung des Jahresabschlusses wurde dieser Bericht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

5. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

5.1 Haushaltssatzungen 2014 – 2017

Klein Kussewitz	DHH - 2014/2015	DHH - 2016/2017
Beschluss GV HH-Plan / HH-Satzung	19.05.2014	15.02.2016
Datum der Genehmigung durch RAB	19.06.2014	03.03.2016
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	19.06.2014	23.05.2016
Wo erfolgte die öffentliche Bekanntmachung	Homepage und Amtsblatt "Amt Carbäk"	Homepage und Amtsblatt "Amt Carbäk"
Anzahl der Nachträge	-----	-----
Beschluss GV letzter Nachtrag HH-Satzung	-----	-----
Datum der Genehmigung der RAB	-----	-----
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	-----	-----

Tabelle 1: Übersicht Haushaltssatzungen

Die Haushaltssatzungen der Haushaltsjahre 2014 und 2016 wurden nicht entsprechend § 45 (5) i. V. m. § 47 (2) KV M-V vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen und traten somit erst im Laufe des Haushaltsjahres in Kraft, so dass sich die Gemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung befand (§ 49 KV M-V).

Die öffentliche Bekanntmachung der jeweiligen Haushaltssatzungen erfolgte auf der Homepage und im Amtsblatt des Amtes Carbäk.

5.2 Haushaltsplan 2017

Der Haushaltsplan des Haushaltsjahr 2017 wurde

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	896.500,00 €
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.104.900,00 €
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 208.400,00 €
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 €
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 208.400,00 €
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 €
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	6.900,00 €
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	201.500,00 €

festgesetzt.

Gemäß § 43 (6) KV M-V ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Wann ein Haushalt in der Planung ausgeglichen ist, definiert § 16 GemHVO-Doppik. So ist der Haushalt in der Planung entsprechend § 16 (1) Nr. 1 GemHVO-Doppik ausgeglichen,

wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Der gemäß § 43 Abs. 6 KV M-V in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik vorgeschriebene Haushaltsausgleich war im Ergebnishaushalt nicht gegeben (Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr: -90.744,00 €).

Im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres ist bei den geplanten ordentlichen Erträgen hinsichtlich des Einnahmenvolumens eine Verringerung um 290.255,74 € zu verzeichnen. Die geplanten ordentlichen Aufwendungen verminderten sich um 89.728,01 €.

Die Haushaltslage der Gemeinde Klein Kussewitz hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um 379.983,75 € verschlechtert.

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	716.300,00 €
	die ordentlichen Auszahlungen auf	845.900,00 €
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-
		129.600,00 €
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
	der Saldo der außerordentlichen Ein und Auszahlungen auf	0,00 €
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	698.900,00 €
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	706.400,00 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-7.500,00 €
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	137.100,00 €
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	137.100,00 €

festgesetzt.

Der Finanzhaushalt ist entsprechend § 16 (1) Nr. 2 GemHVO-Doppik ausgeglichen, wenn unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken. Der Finanzhaushalt war gemäß § 16 (1) Nr. 2 GemHVO-Doppik nicht ausgeglichen.

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurde für das Haushaltsjahr 2017 auf 70.950,00 € festgesetzt.

Im § 8 der Haushaltssatzung wurden Haushaltsvermerke bezüglich der Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit festgehalten.

Die Gemeinde Klein Kussewitz erstellte für das Haushaltsjahr 2016/2017 ein Haushaltssicherungskonzept, dass durch die Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung vom 15.02.2016 beschlossen wurde.

5.3 Teilhaushalte

Wegen der Teilhaushalte wird auf den Haushaltsplan Bezug genommen. Die Gemeinde Klein Kussewitz hat entsprechend § 4 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V und den dazu erlassenen VV Punkt 4.1 drei Teilhaushalte eingerichtet.

Dabei handelt es sich um den

Teilhaushalt 1 Haupt- und Bürgeramt mit 11 zugeordneten Produkten,

Teilhaushalt 2 Bau- Entwicklungs- und Liegenschaftsamt mit 18 zugeordneten Produkten und

Teilhaushalt 3 Amt für Haushalt und Finanzen mit 7 zugeordneten Produkten.

5.4 Jahresabschlüsse 2014-2017

Klein Kussewitz	2014	2015	2016	2017
Vollständigkeitserklärung vom	-----	-----	-----	-----
Rechnungsprüfungsausschuss (örtliche Prüfung)	27.09.2017	27.09.2017	13.03.2019	18.09.2019 28.10.2019
Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses	20.11.2017	20.11.2017	02.05.2019	06.02.2020
Beschlussfassung über die Entlastung	20.11.2017	20.11.2017	02.05.2019	06.02.2020
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	nicht erfolgt		04.06.2019	09.03.2020
Wo erfolgte die öffentliche Bekanntmachung	-----		Homepage "Amt Rostocker Heide"	Homepage "Amt Rostocker Heide"

Tabelle 2: Übersicht Jahresabschlüsse

Entsprechend § 60 (4) KV M-V ist der Jahresabschluss einer Gemeinde innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Für die Jahresabschlüsse 2014 bis 2017 wurde diese Frist nicht eingehalten.

Des Weiteren ist in § 60 (5) KV M-V festgelegt, dass die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres zu beschließen hat. Für die Jahresabschlüsse 2014 bis 2017 wurde diese Frist ebenfalls nicht eingehalten.

Der Festlegung entsprechend § 60 (5) S. 2 KV M-V, über die Entlastung des Bürgermeisters gesondert zu beschließen, wurde Rechnung getragen.

Gemäß § 60 (6) KV M-V sind die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Dies ist erfolgt.

Gemäß § 1 (4) KPG M-V führt der Rechnungsprüfungsausschuss die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses durch. Alle Jahresabschlüsse (2014 - 2017) wurden durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Carbäk (2014/2015) bzw. Amt Rostocker Heide (2016/2017) geprüft. Grundlage der Prüfung bildete die Praxishilfe. Die Prüfung entsprach § 3a KPG M-V. Im Gesetz ist ein schriftlicher Prüfungsbericht über Gegenstand, Art und Umfang sowie über die Ergebnisse der Prüfung gefordert. Weiterhin soll der Prüfungsbericht neben Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss auch eine Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde enthalten. Das Ergebnis dieser Prüfung ist jeweils zum Ende des Prüfungsberichtes in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. Dem wurde entsprochen.

Eine Vollständigkeitserklärung wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss nicht vorgelegt. Dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung ist zu entnehmen, dass der Bürgermeister der Gemeinde Bentwisch und der Amtsvorsteher des Amtes Rostocker Heide nicht für bestehende Dienstanweisungen usw. die Vollständigkeit bescheinigen können. Künftig ist die Einholung der Vollständigkeitserklärung sicherzustellen, da diese entsprechend der Hinweise des Ministeriums für

Inneres und Europa M-V vom 30.09.2019 den Abschluss der Aufstellung des Jahresabschlusses gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung dokumentiert.

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgte auf der Homepage des Amt Rostocker Heide. Es ist jedoch festzustellen, dass dies für die Jahre 2014 und 2015 noch nicht erfolgt ist. Durch das Amt Rostocker Heide wurde mitgeteilt, dass dies nachgeholt wird.

Gemäß § 26 (12) der GemHVO-Doppik in Verbindung mit der Praxishilfe zur Jahresabschlussprüfung sind die Bücher durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen. Weiterhin sind Jahresabschluss und Anlagen fest mit dem Prüfbericht zu verbinden. Für die Gemeinde Klein Kussewitz lagen keine gebundenen Exemplare vor.

5.5 Jahresergebnisse/Ergebnisvorträge

Im Zuge der überörtlichen Prüfung wurde des Weiteren die ordnungsgemäße Übertragung der Jahresergebnisse/Ergebnisvorträge vollständig für die Haushaltsjahre 2014 bis 2017 betrachtet. Da die Ergebnisvorträge der Jahre 2014 bis 2017 auf den Ergebnisvorträgen der Vorjahre aufbauen, wurde die Übernahme der Jahresergebnisse / Ergebnisvorträge der Jahre 2012 und 2013 ebenso in die Prüfung einbezogen.

Die Behandlung von Überschüssen bzw. Fehlbeträgen der Ergebnisrechnung ist für die Haushaltsjahre 2012 bis 2016 in § 17 (1 und 2) GemHVO-Doppik geregelt. Entsprechend Absatz 2 ist ein Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung in der Bilanz unter Punkt 1.3 Ergebnisvortrag vorzutragen. Ein Jahresüberschuss ist gemäß Absatz 1 ebenfalls auf neue Rechnung vorzutragen, wobei der Ausweis auch hier unter dem Posten Ergebnisvortrag erfolgt.

Darüber hinaus besteht gemäß § 18 (3) GemHVO-Doppik die Möglichkeit, durch Beschluss der Gemeindevertretung Mittel aus dem Jahresüberschuss in eine zweckgebundene Ergebnisrücklage einzustellen, soweit diese nicht zur Abdeckung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren zu verwenden sind.

Für das Haushaltsjahr 2017 ist die Behandlung von Fehlbeträgen und Überschüssen der Ergebnisrechnung seit der Änderung der GemHVO-Doppik 2016 nicht mehr explizit geregelt. Die Verwendung eines Jahresüberschusses muss zunächst die auf diesem Bilanzposten ausgewiesenen Fehlbeträge der Vorjahre decken. Gelingt dies oder sind keine Fehlbeträge ausgewiesen, erfolgt ein Vortrag auf neue Rechnung.

Die Gemeinde Klein Kussewitz konnte die Haushaltsjahre 2012 bis 2016 jeweils nicht mit einem Jahresüberschuss abschließen. Erst im Jahr 2017 konnte ein Jahresüberschuss realisiert werden.

Der Vortrag in das Haushaltsjahr 2018 beträgt 186.104,51 €.

6. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017

Die Betrachtung des Jahresergebnisses wurde nach den Vorgaben des § 7 KPG M-V durchgeführt und erstreckte sich u. a. auf die mit dem Jahresabschluss vorgelegten Unterlagen.

Im Einzelnen sind für das Jahr 2017 vorgelegt worden:

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen
 - Ergebnisrechnung
 - Finanzrechnung
 - Teilergebnisrechnung, Teilfinanzrechnung
 - zugeordnete Produkte in der Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung
 - Bilanz
 - Anhang
-

Es waren folgende Anlagen beigefügt:

- Erläuterungen zum Jahresabschluss (Rechenschaftsbericht)
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen
- Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr
- Übersicht über Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres

Darüber hinaus waren der vorgelegten Jahresrechnung eine Übersicht über gebildete Haushaltsreste sowie eine Aufstellung über empfangene Zuwendungen (Spenden) der Gemeinde beigefügt.

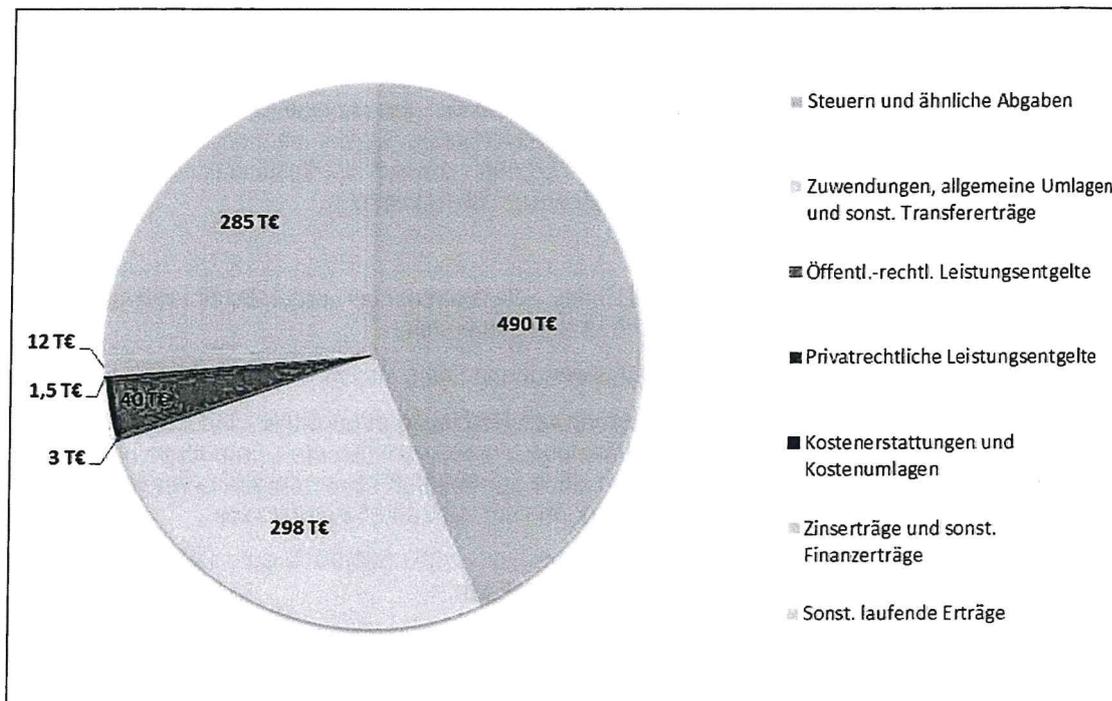
Weitere zur Prüfung angeforderte Unterlagen wurden dem Gemeindeprüfungsamt zur Verfügung gestellt. Notwendige Auskünfte wurden von der Verwaltung erteilt.

6.1 Ergebnisrechnung

Die folgenden Punkte enthalten Ansichten zu Erträgen und Aufwendungen.

6.1.1 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge des Jahres 2017 in Höhe von insgesamt 1.129.335,89 € stellen sich wie folgt dar:

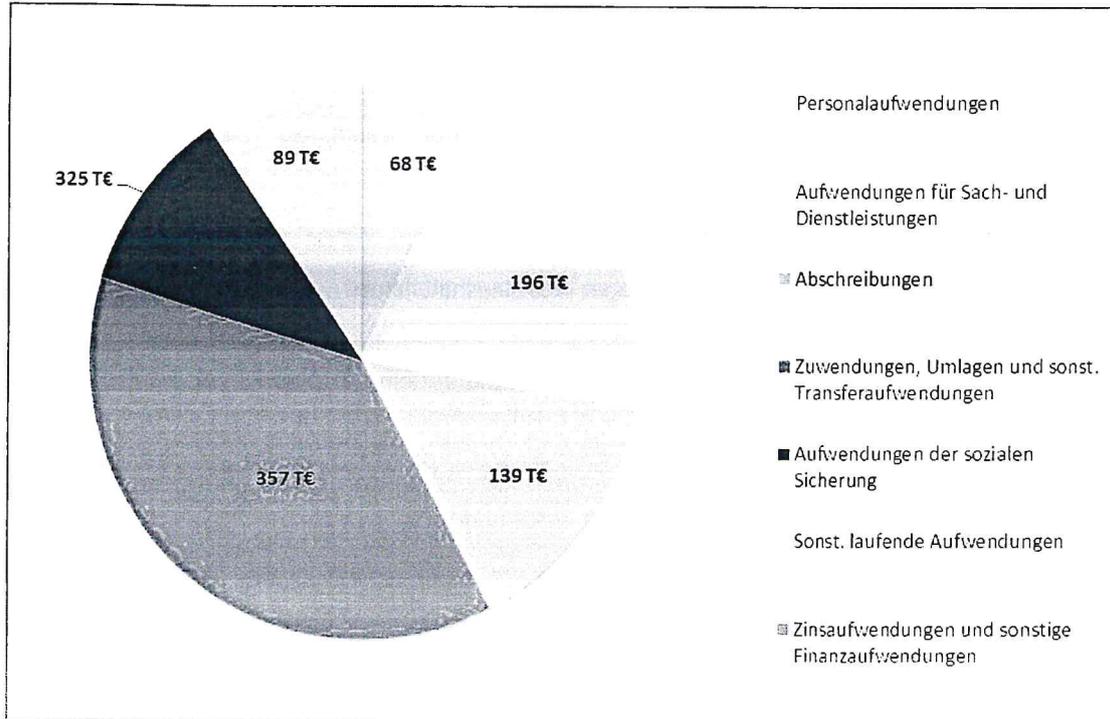


Ansicht 1: ordentliche Erträge 2017 in TEUR

Größte Einzelposition bei den ordentlichen Erträgen der Gemeinde bilden mit 43,4 % Steuern und ähnliche Abgaben.

6.1.2 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2017 in Höhe von insgesamt 952.192,27 € stellen sich wie folgt dar:



Ansicht 2: ordentliche Aufwendungen 2017 in TEUR

Größte Einzelpositionen bilden bei den ordentlichen Aufwendungen u.a. die Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen (37,5%), Abschreibungen (14,6%) sowie Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (20,5%).

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen (138.805,96 €) entsprechend der Ergebnisrechnung wurden mit den Angaben der Anlagenübersicht (138.805,96 €) abgestimmt. Im Ergebnis dessen ist festzustellen, dass die Angaben in der Ergebnisrechnung mit der Anlagenübersicht übereinstimmt.

6.1.3 Jahresergebnis

Insgesamt wird für das Jahr 2017 festgestellt, dass die Summe der ordentlichen Erträge die Summe der ordentlichen Aufwendungen um 177.143,62 € übersteigt.

Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen fielen im Jahr 2017 nicht an.

Die Gemeinde Klein Kussewitz wies vor Veränderung der Rücklagen ein positives Jahresergebnis in Höhe von 177.143,62 € aus. Im Zuge des Jahresabschlusses erfolgte eine Entnahme aus den sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen in Höhe von 8.960,89 €, so dass die Gemeinde das Haushaltsjahr 2017 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 186.104,51 € abschloss.

Die Ergebnisplanung wies Anfangs ein Jahresergebnis von - 201.500,00 € aus. Das tatsächlich erzielte Ergebnis stellt eine Verbesserung um 387.604,51 € dar.

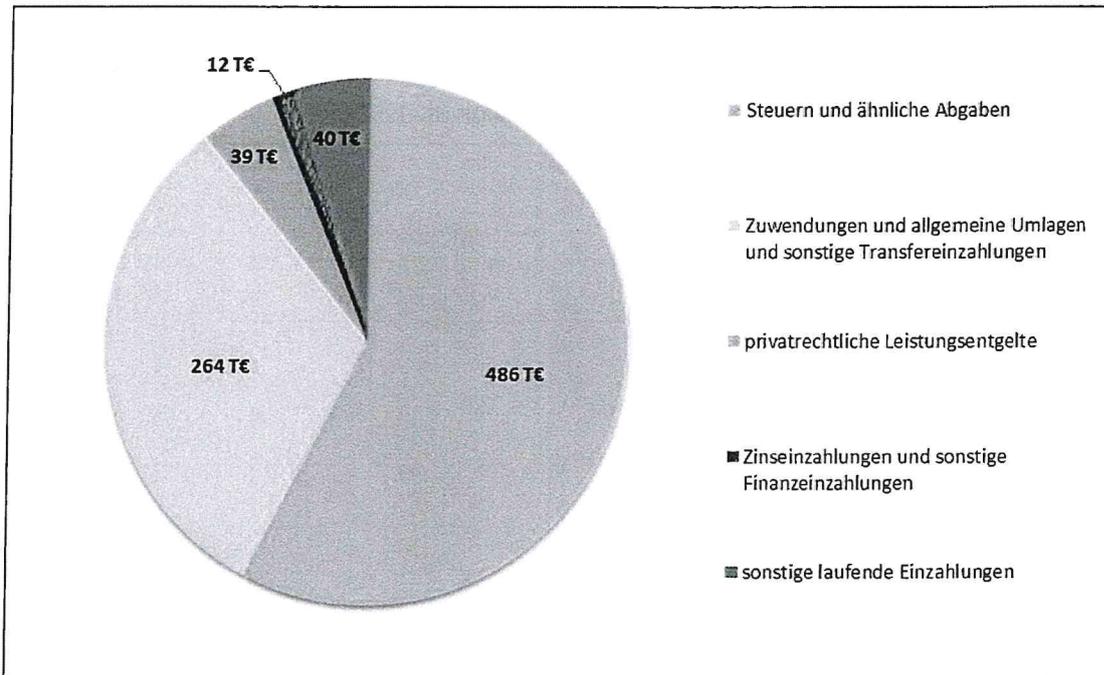
Dieses Ergebnis ist nicht nur durch Mehrerträge bei den Steuern, Zuwendungen und sonstigen laufenden Erträgen zustande gekommen, sondern auch auf Minderaufwendungen bei Sach- und Dienstleistungen sowie sonstigen laufenden Aufwendungen zurückzuführen.

6.2 Finanzrechnung

Die folgenden Punkte enthalten Ansichten zu Einzahlungen und Auszahlungen.

6.2.1 Ordentliche Einzahlungen

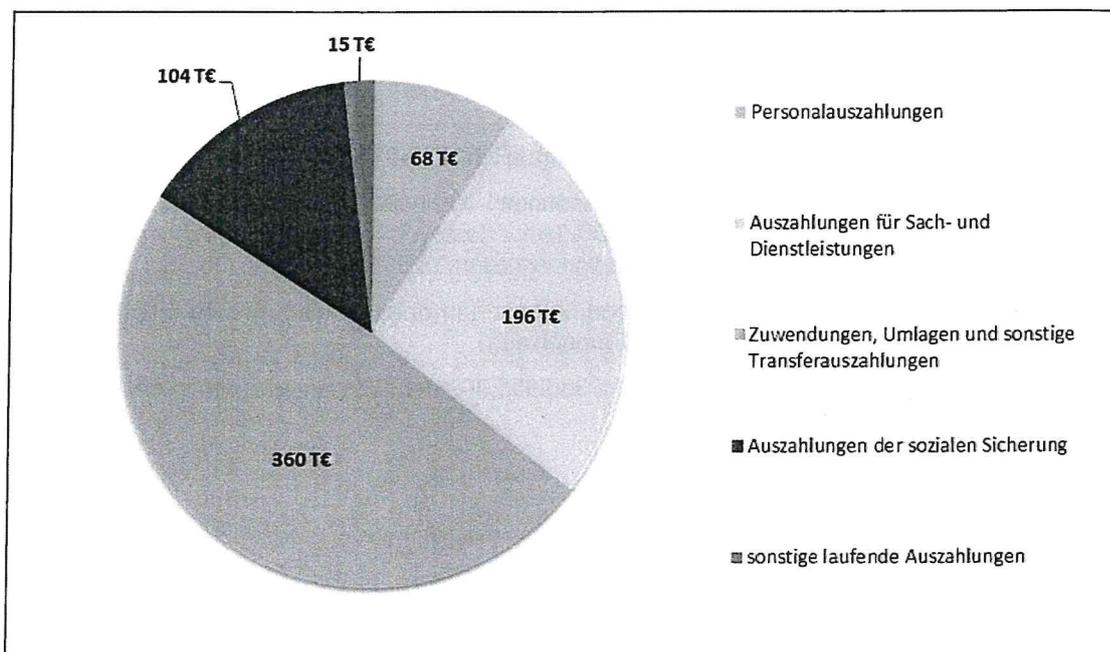
Die ordentlichen Einzahlungen 2017 in Höhe von insgesamt 843.437,43 € zeigen folgende Verteilung:



Ansicht 3: ordentliche Einzahlungen 2017 in TEUR

6.2.2 Ordentliche Auszahlungen

Die ordentlichen Auszahlungen 2017 in Höhe von insgesamt 741.970,85 € zeigen folgende Verteilung:



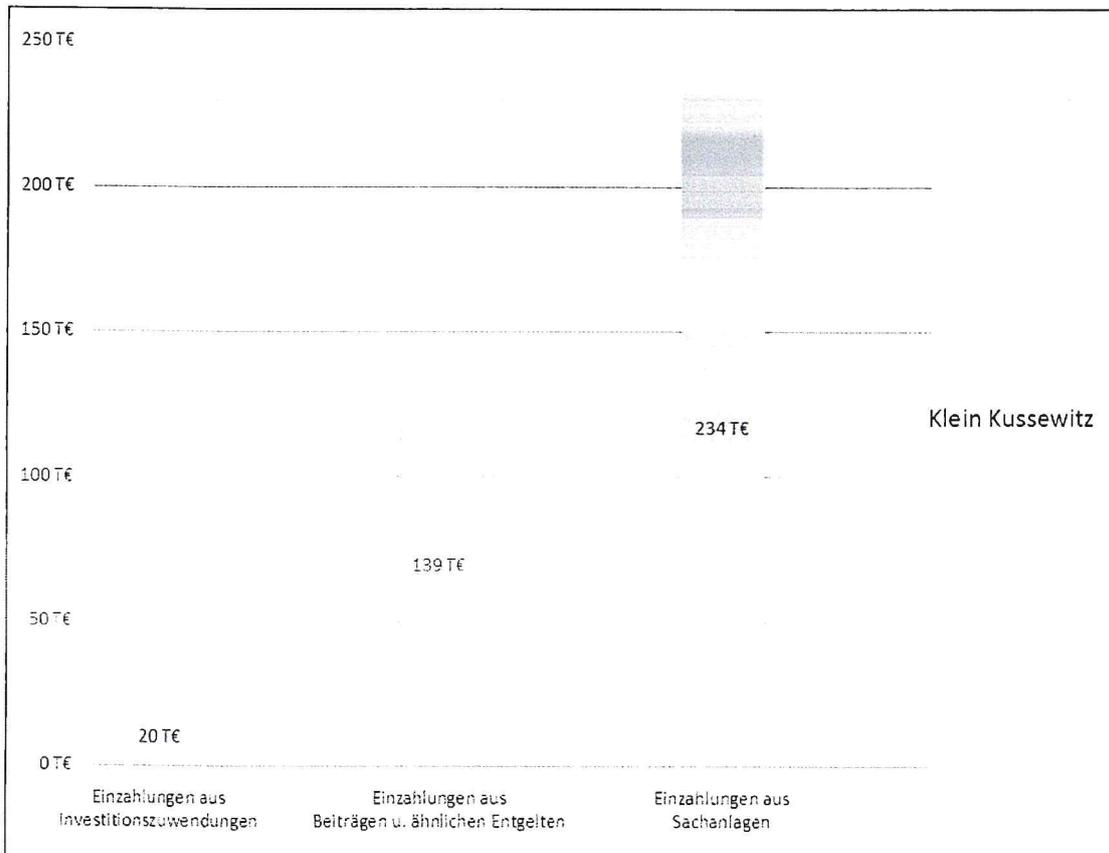
Ansicht 4: ordentliche Auszahlungen 2017 in TEUR

6.2.3 Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen

Der Zahlungsmittelsaldo (Cash-Flow) aus ordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt zum Ende des Jahres 101.466,58 €. Damit stehen in diesem Umfang Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen, zur Schuldentilgung oder zur Verstärkung der Liquiditätsreserven zur Verfügung.

6.2.4 Einzahlungen für Investitionstätigkeit

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit betragen insgesamt 392.852,09 €.



Ansicht 5: Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2017 in TEUR

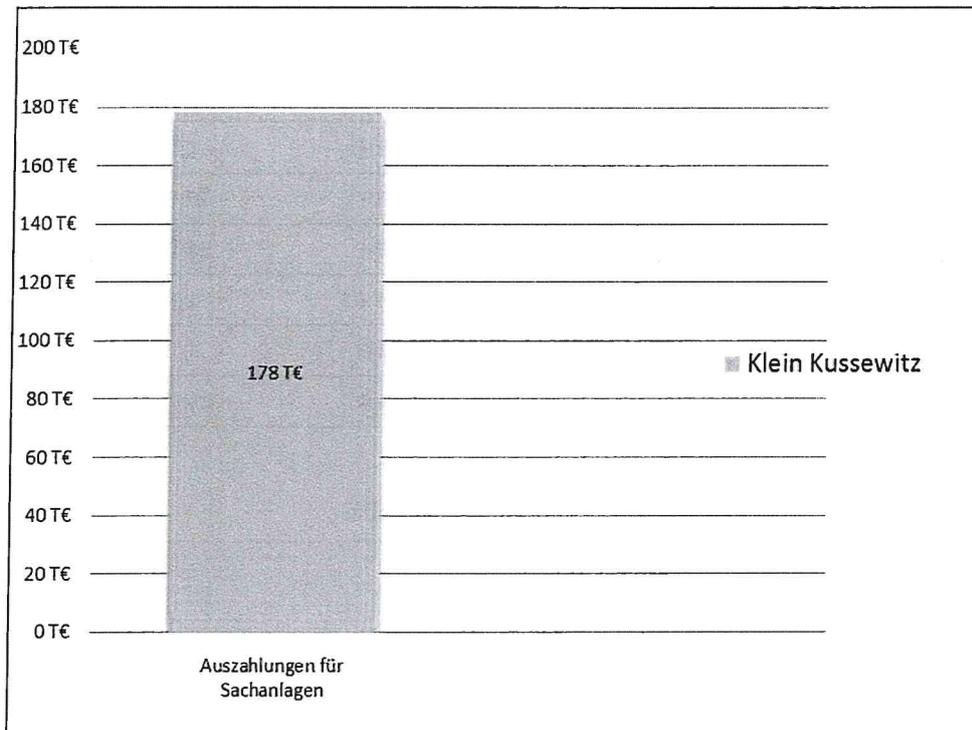
Bei den Einzahlungen aus Investitionszuwendungen handelt es sich um investive Schlüsselzuweisungen für die Erneuerung der OD Klein Kussewitz sowie Zuwendungen für die Ausbesserung der Rutschenanlage (Kita) in Höhe von insgesamt 19.835,09 €.

Bei den Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten in Höhe von 139.021,80 € handelt es sich um Erschließungskosten (Umlageungsgebiet Tannenweg).

Die Einzahlungen aus Sachanlagen in Höhe von 233.995,20 € resultieren aus dem Verkauf von Grundstücken.

6.2.5 Auszahlungen für Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit betragen insgesamt 177.991,05 €.



Ansicht 6: Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2017 in TEUR

Bei den Auszahlungen für Sachanlagen handelt es sich um überwiegend um die in Punkt 6.4.2. genannten Vorhaben (OD Klein Kussewitz & Rutschenanlage).

6.2.6 Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Im Jahr 2017 erfolgten keine Einzahlungen und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Die Zahlungsströme im Bereich der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führten somit zu einem Zahlungsmittelsaldo zum 31.12.2017 in Höhe von 0,00 €.

6.3 Bilanz

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 4.525.048,65 €.

Entsprechend § 47 (1) GemHVO-Doppik sind in der Bilanz das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig und getrennt voneinander auszuweisen. Es ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag der Bilanz des Haushaltsvorjahres anzugeben; erhebliche Veränderungen sind im Anhang anzugeben und zu erläutern. Dies ist erfolgt.

Gemäß § 47 (3) GemHVO-Doppik ist die Bilanz in Kontoform aufzustellen. Dazu sind die durch das Ministerium für Inneres und Sport entsprechend § 61 GemHVO-Doppik und mit Verwaltungsvorschrift erlassenen Muster verbindlich anzuwenden. Die Bilanz der Gemeinde Klein Kussewitz entspricht dem Muster 15 der Verwaltungsvorschrift.

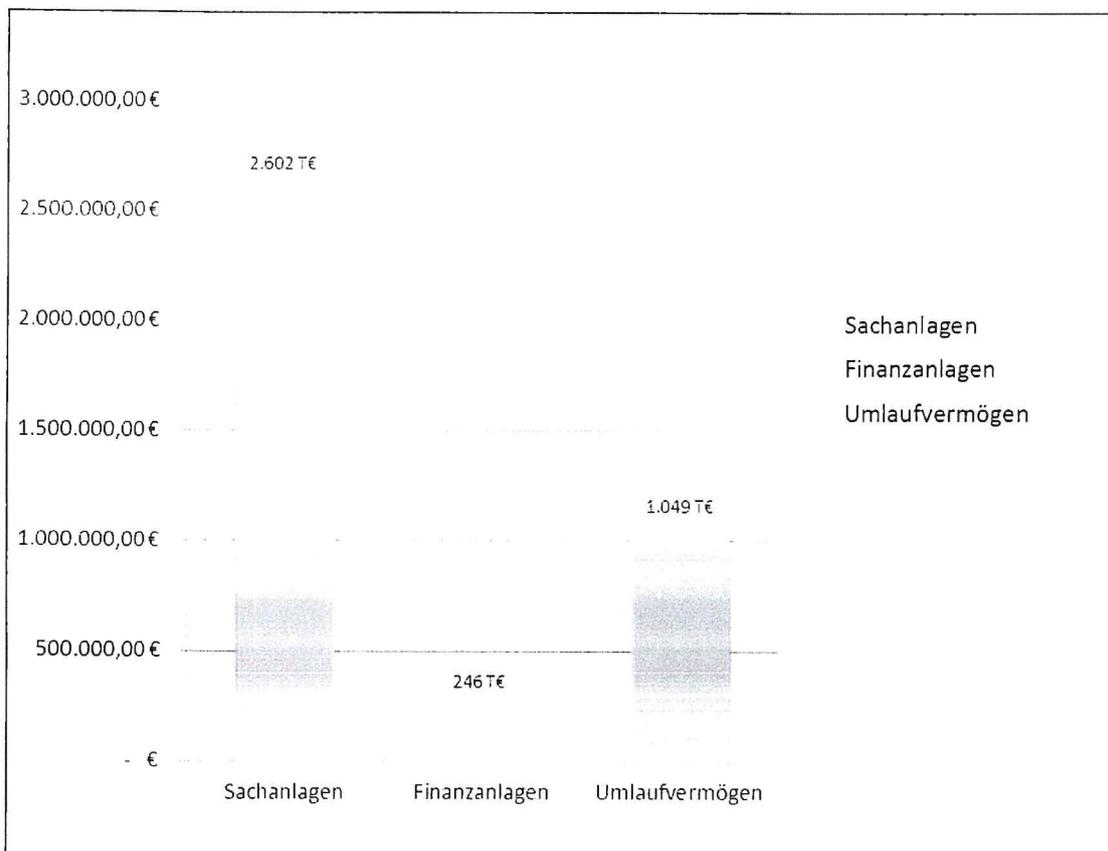
6.3.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst.

Aktiva			
	Vorjahr 31.12.2016	31.12.2017	Veränderung in %
1. Anlagevermögen	2.950.136,90 €	2.975.665,10 €	+ 0,9 %
2. Umlaufvermögen	765.755,16 €	1.049.383,55 €	+ 37,0 %
3. Rechnungsabgrenzung	0,00 €	500.000,00 €	+ 100,0 %
4. Aktive latente Steuern	0,00 €	0,00 €	0,0 %
5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,0 %
Bilanzsumme	3.715.892,06 €	4.525.048,65 €	+ 21,8 %

Tabelle 3: Aktiva

Das Gesamtvermögen erhöhte sich um 809.156,59 € auf 4.525.048,65 €.



Ansicht 7: Aktiva 2017

Die Bilanzsumme der Gemeinde wird per 31.12.2017 in Höhe von 4.525.048,65 € dokumentiert.

Den größten Posten auf der Aktivseite bilden im Anlagevermögen die Sachanlagen mit 2.601.843,69 €. Davon entfallen u. a. 1.437.869,22 € auf das Infrastrukturvermögen sowie insgesamt 847.532,55 € auf bebaute und unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte. Bei Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeugen wurden 46.457,76 €, bei Betriebs- und Geschäftsausstattung 52.815,32 € bilanziert.

Auf Finanzanlagen entfallen 245.991,69 €. Die wertmäßige Erfassung der Mitgliedschaften im Warnow- Wasser- und Abwasserverband (WWAV) und Wasser- und Bodenverband „Untere Warnowküste“ (WBV) in Höhe von insgesamt 199.764,69 € hat die Gemeinde Klein Kussewitz unter Bilanzposition 1.3.5 korrekt ausgewiesen. Hingegen wurden die Aktien des kommunalen Anteilseignerverbandes Ostseeküste der E.ON E.DIS AG in Höhe eines Gesamtwertes von 46.227,00 € unter der Bilanzposition 1.3.3 - Beteiligungen - bilanziert. Gemäß § 47 Abs. 4 GemHVO-Doppik hat eine Bilanzierung von Mitgliedschaften in Zweckverbänden und sonstigen kommunalen Verbänden als Finanzanlage unter Nr. 1.3.5. zu erfolgen.

Darüber hinaus wurden in der Bilanzposition 1.2.8 unter dem Punkt Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung die Anschaffung von Zäunen für den Spielplatz erfasst, welche jedoch der Bilanzposition 1.2.2 zuzuordnen sind.

Das Umlaufvermögen in Höhe von 1.049.383,55 € beinhaltet die Forderungen der Gemeinde Klein Kussewitz. Davon belaufen sich die Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand gegenüber dem Amt auf 952.803,28 €. Weiterhin wurden per 31.12.2017 öffentlich-rechtliche Forderungen (Konzessionsabgaben, Steuer- bzw. Transferforderungen) in Höhe von 24.715,59 € sowie privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 7.396,32 € bilanziert.

Die Gemeinden Bentwisch und Klein Kussewitz haben zur Eingemeindung der Gemeinde Klein Kussewitz (ehem. Amt Carbak) in die Gemeinde Bentwisch (Rostocker Heide) mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2017 einen Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen.

Dies hat zur Folge, dass das Amt Carbak für das Ausscheiden der Gemeinde Klein Kussewitz aufgrund der Auseinandersetzungsvereinbarung zu § 7 des abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrages einen finanziellen Ausgleich von 500.000,00 € für einen Zeitraum von 5 Jahren erhält.

Entsprechend der o.g. Auseinandersetzungsvereinbarung wird dieser Betrag durch Einbehalt der liquiden Mittel, die die Gemeinde Kussewitz forderungsseitig gegenüber dem Amt Carbak zum 31.12.2007 geltend machen kann, durch Aufrechnung mit der Forderung des Amtes aus dieser Vereinbarung ausgeglichen und über den Zeitraum von 5 Jahren jährlich in Höhe von 100.000,00 € p.a. per Schlussbilanz zum 31.12. des Haushaltsjahres aufgelöst.

Der Tagesabschluss des Amtes Carbak vom 29.12.2017 weist für die Gemeinde Klein Kussewitz per Forderungen gegenüber dem Amt (und damit Liquide Mittel der Gemeinde) in Höhe von 952.803,28 € aus. Aus der Detailansicht zu Umsätzen des DKB-Kontos des Amtes Rostocker Heide ist der Eingang des Geldbestandes der Gemeinde Klein Kussewitz am 18.01.2018 in Höhe von 452.803,28 € ersichtlich.

In der Bilanz der Gemeinde Klein Kussewitz per 31.12.2017 wurde aufgrund der Auseinandersetzungsvereinbarung ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe 500.000,00 € gebildet. Gleichzeitig erfolgte richtigerweise die Bilanzierung einer Forderung gegenüber dem Amt Carbak in Höhe von 952.803,28 € (Geldbestand der Gemeinde Klein Kussewitz) sowie eine Verbindlichkeit an das Amt Carbak in Höhe von 500.000,00 € (Entschädigungszahlung der Gemeinde).

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden für Finanzvorfälle gebildet, die im laufenden Haushaltsjahr zu Ausgaben führen, aber erst in den folgenden Haushaltsjahren Aufwand darstellen. Tatsächlich ist die Entschädigungszahlung (wenn auch durch Verrechnung) erst im Januar 2018 erfolgt. Die Bildung des aRAP im Jahresabschluss 2017 ist falsch erfolgt, die Bildung hätte erst in 2018 erfolgen müssen.

Entsprechend § 53a der GemHVO-Doppik beschränkt sich eine Berichtigung eines festgestellten Jahresabschlusses auf wesentliche Fehler, die dazu führen, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Festzustellen ist, dass die Bilanzsummen per 31.12.2017 ohne die Bildung des aRAP 4.025.048,65 € (-500.000,00 €) betragen hätten. Aufgrund des eingebuchten aRAP wird das Jahresergebnis höher ausgewiesen.

Mit den vorgenommenen Buchungen im Haushaltsjahr 2018 wurde die falsche Darstellung korrigiert.

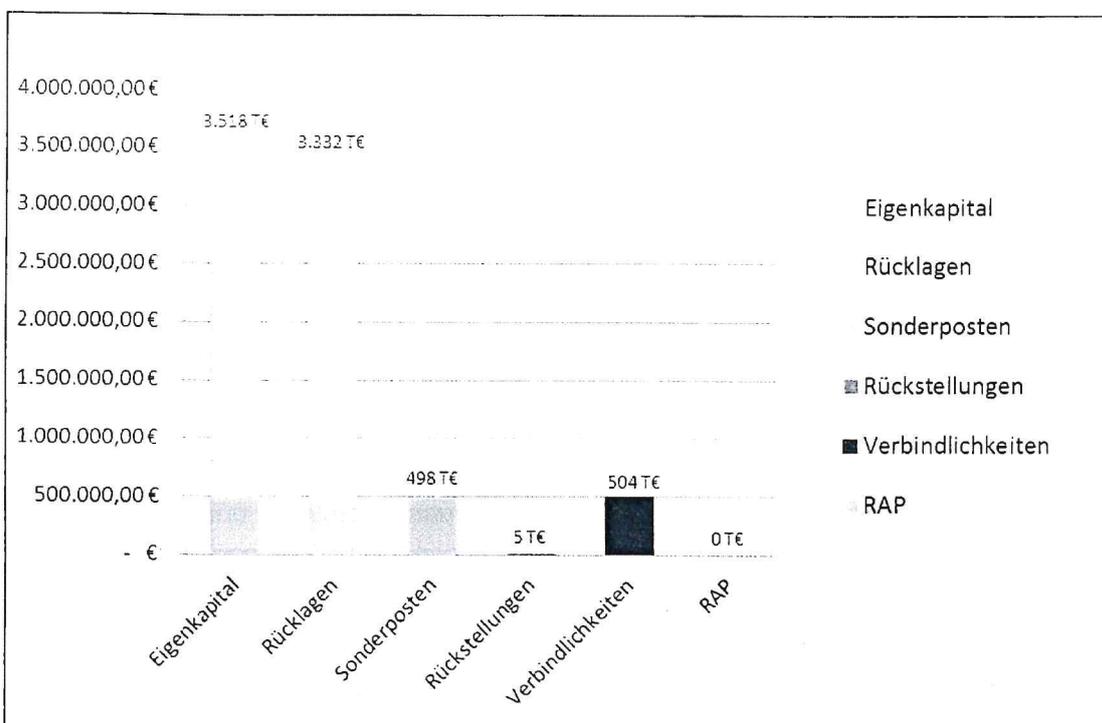
Der Fehler hat keine Auswirkungen auf die folgenden Haushaltsjahre.

6.3.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

Passiva			
	Vorjahr 31.12.2016	31.12.2017	Veränderung in %
1. Eigenkapital	3.323.398,39 €	3.517.611,54 €	+ 5,8 %
2. Sonderposten	382.486,20 €	498.232,61 €	+ 30,3 %
3. Rückstellungen	0,00 €	5.483,01 €	+ 100,0 %
4. Verbindlichkeiten	10.068,65 €	503.721,49 €	+ 4.902,9 %
5. Rechnungsabgrenzungsposten	-61,18 €	0,00 €	- 100,0 %
6. Passive latente Steuern	0,00 €	0,00 €	0,0 %
Gesamt	3.715.892,06 €	4.525.048,65 €	+ 21,8 %

Tabelle 4: Passiva



Ansicht 8: Passiva 2017

Das Eigenkapital beläuft sich zum 31.12.2017 auf 3.517.611,54 € und ist damit gegenüber dem Vorjahr um 194.213,15 € gestiegen.

Die Gemeinde Klein Kussewitz hat Rücklagen gebildet. Die allgemeine Kapitalrücklage weist per 31.12.2017 einen Bestand von 3.230.051,50 € aus und hat sich, verglichen mit dem Vorjahr, nicht verändert. Die zweckgebundene Kapitalrücklage (investiv gebundene Zuweisungen) hat sich hingegen um 17.069,53 € auf 101.455,53 € erhöht. Die zweckgebundene Ergebnissrücklage weist

einen Bestand in Höhe von 0,00 €. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich diese um 8.960,89 € verringert.

Der Bilanzposten 1.3 bildet sich aus den Überschüssen bzw. Fehlbeträgen der Vorjahre. Die Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2012 – 2016 weisen weder Überschuss, noch Fehlbetrag aus. Ein positiver bzw. negativer Ergebnisvortrag wurde folglich nicht vorgenommen. Die Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2017 schließt erstmals mit einem Überschuss in Höhe von 186.104,51 € ab. Der Ergebnisvortrag in das Folgejahr beläuft sich somit auf 186.104,51 €. Der Vortrag in der Bilanz 2017 stimmt mit der Ergebnisrechnung überein.

Der Posten Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag ermittelt sich aus dem Abschluss der Ergebnisrechnung eines Haushaltsjahres und wird unter dem Bilanzpunkt 1.4 richtig ausgewiesen.

Unter Bilanzposition 2 weist die Gemeinde Klein Kussewitz Sonderposten in Höhe von insgesamt 498.232,61 € aus. Hierin enthalten sind u. a. Sonderposten aus Zuwendungen in Höhe von insgesamt 362.295,17, die durch erhaltene Fördermittel in den Bereichen Brandschutz, Tageseinrichtungen, Sportstätten, Gemeindestraßen sowie öffentl. Gewässer gebildet wurden. Weiterhin werden 135.937,44 € als Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Zahlungen für die Erschließungskosten zum Umlegungsgebiet „Tannenweg“.

Per 31.12.2017 wurden Rückstellungen in Höhe von 5.483,01 € auf Grund eines anhängigen Gerichtsverfahrens gebildet und entsprechend in der Bilanz ausgewiesen.

Zum Jahresabschluss 2017 bestanden in der Gemeinde Klein Kussewitz Verbindlichkeiten in Höhe von 503.721,49 €. Mit einem Betrag in Höhe von 500.000,00 € handelt es sich überwiegend um eine Verbindlichkeit gegenüber dem Amt Carbak auf Grund der Fusion der Gemeinden Klein Kussewitz und Bentwisch. Weiterhin bestehen Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen gegenüber privaten Unternehmen für in Rechnung gestellte Ware bzw. Dienstleistung in Höhe von 2.143,07 €.

Weiterhin wurden sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 1.016,10 €, überwiegend resultierend aus Spenden in Höhe von 1.000,00 €, bilanziert.

Es wurden keine passive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

6.4 Anhang/Anlagen zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist entsprechend § 48 ff. GemHVO-Doppik um einen Anhang zu ergänzen, dem als Anlagen der Rechenschaftsbericht, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht sowie eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beizufügen sind.

Die geforderten Unterlagen lagen vollständig zur Prüfung vor und entsprachen den gesetzlich vorgeschriebenen Mustern.

Folgende Beanstandungen waren jedoch zu erheben:

Die Verbindlichkeitenübersicht weist für die Gemeinde Klein Kussewitz zum 31.12.2017 Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 503.721,49 € aus. Entsprechend § 52 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist neben der Angabe des Gesamtbetrages zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, eine Unterteilung nach Restlaufzeiten vorzunehmen.

Eine solche Unterteilung ist nicht vollständig erfolgt. In der Übersicht ist die Höhe der zu erbringenden Tilgungsleistung im Folgejahr (Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen) nicht zu erkennen. Darüber hinaus ergibt sich nicht, wie sich die Gesamtverbindlichkeiten auf die Laufzeiten (kurz-, mittel- und langfristig) verteilen.

Die in der Anlagenübersicht ausgewiesenen Abschreibungen des Anlagevermögens stimmen mit den Angaben in der Ergebnisrechnung überein (sh. Pkt. 6.1.2 dieses Berichtes). Weiterhin enthält die Anlagenübersicht eine Sonderpostenübersicht zum Anlagevermögen. Die Abschreibungen der

Sonderposten werden mit einem negativen Saldo unter den Abschreibungen 2017 ausgewiesen. Die Restbuchwerte zum Ende des Haushaltsjahres 2016 und 2017 werden ebenfalls mit einem negativen Vorzeichen ausgewiesen. Diesbezüglich sollte die Anlagenübersicht mit dem Softwareanbieter korrigiert werden.

7. Schlussbemerkungen

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde Klein Kussewitz folgendes fest:

Die Eigenkapitalquote der Gemeinde Klein Kussewitz zum 31. Dezember 2017 beträgt 77,74 %.

Das Jahresergebnis 2017 beträgt 186.104,51 €.

Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt 0,00 €.

Die Finanzrechnung weist für 2017 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 101.466,58 € aus. Der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt 214.861,04 €. Daraus ergibt sich ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 316.327,62 €.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt 0,00 €.

Es bestanden zum 31.12.2017 Forderungen gegenüber dem Amt aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand in Höhe von 952.803,28 €.

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten liegt bei 503.721,49 €.

Die Gemeinde Klein Kussewitz ist per 31.12.2017 schuldenfrei (Basis bilden die Verbindlichkeiten aus Darlehen).

Die getroffenen Feststellungen dieser Prüfung sollen dazu beitragen, die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit zu verbessern.

Das Gemeindeprüfungsamt bestätigt aufgrund seiner vorgenommenen Prüfung, dass die Haushalts- und Wirtschaftsführung geordnet und im Rahmen der Gesetze und Vorschriften wahrgenommen wurde.

Soweit im Prüfungsbericht Angelegenheiten angesprochen worden sind, die dem Schutz personenbezogener Daten oder der Geheimhaltung unterliegen oder deren Offenbarung mit Strafe bedroht ist, haben das Amt Rostocker Heide und die Gemeinde Klein Kussewitz in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass in Auswertung dieses Berichtes keine Informationen an unbefugte Personen weitergegeben werden.

Das Prüfungsergebnis ist sorgfältig auszuwerten.

Der Prüfungsbericht ist der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben. Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich entsprechend § 10 KPG M-V auszulegen. In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Eine Kopie des Prüfungsberichtes wird dem Ministerium für Inneres und Europa M-V übersandt (Erläuterungen zum KPG M-V Ziff. 2.7.2).

Entsprechend § 9 Abs. 3 KPG M-V hat die kommunale Körperschaft zum Prüfungsergebnis gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb von 3 Monaten Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, ob und inwieweit den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wird.

Miske
Amtsleiterin
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

Investitionstätigkeit beträgt 214.861,04 €. Daraus ergibt sich ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 316.327,62 €.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt 0,00 €.

Es bestanden zum 31.12.2017 Forderungen gegenüber dem Amt aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand in Höhe von 952.803,28 €.

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten liegt bei 503.721,49 €.

Die Gemeinde Klein Kussewitz ist per 31.12.2017 schuldenfrei (Basis bilden die Verbindlichkeiten aus Darlehen).

Die getroffenen Feststellungen dieser Prüfung sollen dazu beitragen, die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit zu verbessern.

Das Gemeindeprüfungsamt bestätigt aufgrund seiner vorgenommenen Prüfung, dass die Haushalts- und Wirtschaftsführung geordnet und im Rahmen der Gesetze und Vorschriften wahrgenommen wurde.

Soweit im Prüfungsbericht Angelegenheiten angesprochen worden sind, die dem Schutz personenbezogener Daten oder der Geheimhaltung unterliegen oder deren Offenbarung mit Strafe bedroht ist, haben das Amt Rostocker Heide und die Gemeinde Klein Kussewitz in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass in Auswertung dieses Berichtes keine Informationen an unbefugte Personen weitergegeben werden.

Das Prüfungsergebnis ist sorgfältig auszuwerten.

Der Prüfungsbericht ist der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben. Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich entsprechend § 10 KPG M-V auszulegen. In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Eine Kopie des Prüfungsberichtes wird dem Ministerium für Inneres und Europa M-V übersandt (Erläuterungen zum KPG M-V Ziff. 2.7.2).

Entsprechend § 9 Abs. 3 KPG M-V hat die kommunale Körperschaft zum Prüfungsergebnis gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb von 3 Monaten Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, ob und inwieweit den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wird.

Miske
Miske
Amtsleiterin
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

Landkreis Rostock
Der Landrat
Außenstelle Bad Doberan
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
August-Bebel-Str. 3
18209 Bad Doberan

